

606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 70,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag	€ 12,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 12.000,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2026. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00